

## Beschlussvorlage 2016/0252

Amt / Fachbereich	Datum
Bauamt / Bauamt	03.11.2016

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Planen, Bauen und Stadtentwicklung</b>	<b>23.11.2016</b>		<b>Ö</b>

**Innenstadtsanierung Melle-Neue Mitte Nord;  
Architektenwettbewerb (Realisierungswettbewerb);  
Besetzung Preisgericht**

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Stadtentwicklung benennt in seiner Sitzung am 23.11.2016 den Personenkreis der stimmberechtigten Sachpreisrichter und ständig anwesenden stellvertretenden Sachpreisrichter.

## **Sach- und Rechtslage**

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 dem Auslobungstext zum Realisierungswettbewerb zugestimmt. Teil des Auslobungstextes ist u. a. die Besetzung des Preisgerichtes.

Hierzu hat sich der Ausschuss für Planen, Bauen und Stadtentwicklung im Rahmen der Beschlussfassung vorbehalten, die endgültige personelle Besetzung der stimmberechtigten Sachpreisrichter sowie der ständig anwesenden stellvertretenden Sachpreisrichter nach der konstituierenden Sitzung des Rates neu zu entscheiden.

Da am 06.12.2016 im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens das Kolloquium stattfindet, sind bis zum diesem Termin die stimmberechtigten Sachpreisrichter und die ständig anwesenden stellvertretenden Sachpreisrichter zu benennen.

Gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) 2013 besteht das Preisgericht aus Fach- und Sachpreisrichtern inkl. einer ausreichenden Anzahl von Stellvertretern. Bei Wettbewerben öffentlicher Auslober hat sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammensetzen, d. h. dass die Zahl der Fachpreisrichter zu den Sachpreisrichtern ungerade ist. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht einen stellvertretenden Fachpreisrichter an seine Stelle. Sachpreisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

Bei der Festlegung von derzeit 7 stimmberechtigten Fachpreisrichtern, die bereits über ihre Teilnahme von der BauBeCon informiert worden sind, können somit analog der Richtlinie lediglich 6 stimmberechtigte Sachpreisrichter festgelegt werden. Die Anzahl der ständig anwesenden stellvertretenden Sachpreisrichtern ist hingegen jedoch frei wählbar. Laut Aussage der Architektenkammer sollte jedoch darauf geachtet werden, dass bei einem kommunalen Wettbewerb in der hier vorliegenden Größenordnung der Personenkreis überschaubar bleibt.

Bei 7 festgesetzten Fachpreisrichtern, 2 stellvertretenden Fachpreisrichtern, 6 stimmberechtigten Sachpreisrichtern sollte sinnvollerweise bei den ständig anwesenden stellvertretenden Sachpreisrichtern die Zahl ebenfalls auf 6 begrenzt werden.

In den Fraktionen sollte darüber beraten werden, mit welchen Personen aus den Fraktionen das Gremium besetzt werden soll.